

II.1026 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

7.2.1968

508/J

A n f r a g e

der Abgeordneten L a n c und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend die Anrechnung von Fremdwährungsbeträgen bei der Aufnahme  
von Auslandsdarlehen.

-.--.

Nach dem vorletzten Satz des Art. VI Z.1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1967 waren bei der Aufnahme von Auslandsdarlehen Fremdwährungsbeträge zu den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf den zulässigen, in Schilling ausgedrückten Höchstbetrag anzurechnen. Im Gegensatz zu dieser Regelung enthält der den Bundesminister für Finanzen für das Haushaltsjahr 1968 u.a. zur Aufnahme von Auslandsdarlehen ermächtigende Art. VI Z.1 des Bundesfinanzgesetzes für 1968 keine Anordnung über die Anrechnung aufgenommenener Auslandsdarlehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen die

A n f r a g e :

1.) Auf Grund welcher Rechtsvorschriften hat das Bundesministerium für Finanzen anlässlich der Aufnahme von Auslandsdarlehen im laufenden Haushaltsjahr die Anrechnung vorgenommen?

2.) Hat das Bundesministerium für Finanzen bei der Aufnahme von Auslandsdarlehen die Fremdwährungsbeträge zu Kassenwerten angerechnet?

3.) (Im Falle der Bejahung der Frage 2.) Wie ist dies mit der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8.12.1967, G.18/67 (S.129, lit.b), zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung zu vereinbaren?

-.--.-